

Samstag, 8. Juni 1946.

Schweiz. Studienkommission
für Atomenergie.

Militärdepartement. Antrag vom 9. April 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 23. Mai 1946.

Militärdepartement. Vernehmlassung vom 31. Mai 1946.

Die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Atomenergie haben zu Resultaten geführt, die geeignet sind, die Energiewirtschaft grundlegend zu ändern, und die auch vom Gesichtspunkt der Landesverteidigung von allergrösster Bedeutung sind. Nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz hat man sich seit Jahren mit dem Problem der Atomenergie befasst. Die Frage der Kernphysik und der Atomumwandlung wurde insbesondere in den physikalischen Instituten der Eidg. Technischen Hochschule und der Universitäten Basel, Lausanne, Genf, Neuenburg bearbeitet. Daneben wurden auch in teilweise neu erstellten Laboratorien der Privatwirtschaft Versuche mit hochgespannten Strömen zur Zertrümmerung und Spaltung der Atome durchgeführt. Diese Versuche erforderten sehr kostbare Apparaturen und technische Hilfsmittel. Leider litten bisher diese Forschungen in der Schweiz an zwei Mängeln: einerseits fehlte die Koordination der Untersuchungen an den verschiedenen Forschungsstätten und andererseits erlaubten die vorhandenen Mittel eine Forschung auf genügend breiter Basis nicht.

Mit Rücksicht auf die ausserordentlich grosse Bedeutung, die der Atomenergie für unsere Landesverteidigung und unsere Wirtschaft zukommen kann, muss die neue Energiequelle möglichst rasch ergründet werden. Ueber ihre Anwendungsmöglichkeiten muss man sich raschestens Klarheit zu verschaffen suchen. Heute gilt es nicht nur, einen vom Ausland bereits erreichten Vorsprung einzuholen, sondern neue Wege zu finden. Bisher konnten Kettenreaktionen nur bei Verwendung von Uran technisch verwertbar gemacht werden, also von einem Stoff, der in unserem Land nicht oder in verschwindend kleinen Mengen zu finden ist und den einzuführen auf grösste Schwierigkeiten stossen dürfte. Unsere massgebenden Physiker sind aber der Auffassung, es seien wahrscheinlich, ja fast sicher, Kettenreaktionen auch mit andern Elementen als Uran zu finden und nutzbar zu verwenden. Die schweizerischen Forschungen sollen denn auch in erster Linie in dieser Richtung gehen.

Um die Forschungen auf dem Gebiete der Kernphysik zusammenzufassen und auch um die Geheimhaltung der Ergebnisse zu sichern, hat sich das eidg. Militärdepartement mit der Schaffung einer schweizerischen Studienkommission für Atomenergie befasst. Zweck dieser Kommission ist die Koordination und der Ausbau der wissenschaftlichen und technischen Studien für die Nutzbarmachung der Atomkernenergie. Der zu bildenden Kommission stellen sich insbesondere folgende Aufgaben:



- 2 -

- a. Anregung und Unterstützung von Forschungen auf dem Gebiete der Kernphysik an schon bestehenden und allfällig noch zu errichtenden Instituten;
- b. Erteilung bestimmter Forschungsaufträge an geeignete Institutionen der Eidg. Technischen Hochschule, der Universitäten oder an andere öffentliche oder private Forschungsstätten;
- c. Beratung der Behörden in allen das Gebiet der Atomenergie betreffenden Fragen;
- d. Schulung von Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Kernphysik, die der Forschung und der schweiz. Industrie zur Verfügung gestellt werden können.

Die Schweizerische Studienkommission für Atomenergie soll in erster Linie eine wissenschaftliche Kommission sein, in welcher jedoch auch die interessierten Departemente des Bundes vertreten sind. Mit Rücksicht auf das gesamtschweizerische Interesse an der Erschliessung von Atomenergie ist es Sache des Bundesrates, diese Studienkommission ins Leben zu rufen, zu organisieren und ihre Mitglieder zu ernennen. Gemäss dem vom eidg. Militärdepartement dem Bundesrat vorgelegten Entwurf zu einer Verordnung über die Schweizerische Studienkommission für Atomenergie soll die Aufsicht über die Tätigkeit der Studienkommission durch das eidg. Militärdepartement ausgeübt werden. Diese Anordnung rechtfertigt sich durch die eminente Bedeutung, die den Forschungen auf dem Gebiet der Kernphysik, insbesondere vom Standpunkt der Landesverteidigung aus, zukommt. Wesentlich im vorgelegten Entwurf sind ferner die Bestimmungen über die Geheimhaltung der Verhandlungen der vorgesehenen Kommission und der Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungen. Entsprechende Veröffentlichungen dürfen nur mit Genehmigung des eidg. Militärdepartementes erfolgen. Ueber die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen, die mit Bundeshilfe erzielt wurden, hat der Bundesrat zu entscheiden. Sie sind der schweizerischen Volkswirtschaft und der Landesverteidigung dienstbar zu machen.

Was die Einsetzung von allgemeinen Bundesmitteln für die Durchführung der Atomforschung anbetrifft, hat das eidg. Militärdepartement im Einverständnis mit dem eidg. Finanz- und Zolldepartement der zu schaffenden Kommission für das Jahr 1946 bereits einen Betrag von Fr. 500'000.- zu Lasten des noch vorhandenen Restkredites für Unterstützung wissenschaftlicher Forschungen zur Verfügung gestellt. Davon hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 1. Februar 1946 in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Da die Arbeiten dieser Studienkommission von besonderer Bedeutung sind, hat sie auf Veranlassung des eidg. Militärdepartementes schon vor der Ernennung der einzelnen Mitglieder durch den Bundesrat ihre Arbeiten unter der Leitung von Prof. Dr. P. Scherrer bereits begonnen. Das eidg. Militärdepartement schlägt dem Bundesrate die Ernennung von Wissenschaftlern und Vertretern der beteiligten Departemente zu Mitgliedern der Schweizerischen Studienkommission für Atomenergie vor.

In seinem Mitbericht bemerkt das Finanz- und Zolldepartement folgendes:

- 3 -

"Mit Schreiben vom 9. April 1946 unterbreitete das Militärdepartement dem Bundesrat einen Bericht über die bisherigen Forschungen auf dem Gebiete der Atomenergie sowie über den für die zukünftige Fortsetzung der Arbeiten einzuschlagenden Weg. Nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Militärdepartement teilen wir mit, dass wir uns mit der Ernennung der vorgeschlagenen Herren als Mitglieder der Schweizerischen Studienkommission für Atomenergie (SKA) einverstanden erklären können. Zum Entwurf zu einer Verordnung des Bundesrates über die SKA gestatten wir uns folgende Bemerkungen:

Da die Vorschriften der Arbeitsbeschaffung die einzige Möglichkeit boten, die Studien über die Atomenergie rasch in Fluss zu bringen, bewilligte das Militärdepartement im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement für das Jahr 1946 einen Kredit von 500'000 Franken aus den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung bereitgestellten Mitteln. Die dauernde Förderung der Atomforschung durch den Bund kann jedoch nicht mehr unter dem Titel der Arbeitsbeschaffung geschehen. Es handelt sich um eine neue und wichtige Bundesaufgabe, die durch einen Bundesbeschluss grundsätzlich geregelt werden sollte. Ein solcher Beschluss wäre zur Zeit wohl einzig auf Grund der Militärorganisation möglich. Erst wenn das Parlament beschlossen hat, die Atomforschung als Bundesaufgabe zu betrachten, wird man auf dem ordentlichen Budgetwege die erforderlichen jährlichen Mittel bereitstellen können. Bis zu diesem Zeitpunkt erachten wir den Bundesrat nicht als kompetent, der SKA jedes Jahr für die Durchführung ihrer Aufgaben bestimmte Beträge zur Verfügung zu stellen, wie es in Art. 6 des Entwurfes vorgesehen ist. Wir beantragen deshalb, den Art. 6 zu streichen und vorerst den grundsätzlichen Beschluss der Bundesversammlung herbeizuführen.

Um den entsprechenden Kredit in den Voranschlag 1947 aufnehmen zu können, sollten die nötigen Vorarbeiten so beschleunigt werden, dass der Beschluss in der nächsten Herbstsession verabschiedet werden kann.

Die weiteren Artikel des Entwurfes geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass, und wir können uns damit einverstanden erklären."

Das Militärdepartement nimmt wie folgt zum Mitbericht des Finanz- und Zolldepartementes Stellung:

"In seinem Mitbericht stellt sich das eidg. Finanz- und Zolldepartement auf den Standpunkt, die ganze Frage der Erforschung der Atomenergie sei durch einen Bundesbeschluss grundlegend zu ordnen. Erst wenn das Parlament beschlossen habe, die Atomforschung als Bundesaufgabe zu betrachten, könne man auf dem ordentlichen Budgetwege die notwendigen Kredite bereitstellen. Dementsprechend beantragt das eidg. Finanz- und Zolldepartement, den Art. 6 des vorgelegten Entwurfes zu einer Verordnung des Bundesrates über die schweizerische Studienkommission für Atomenergie zu streichen.

Die Erforschung der Atomenergie steht heute noch in ihren Anfängen, sodass es noch nicht möglich ist, sich endgültig Rechenschaft zu geben, auf welche Weise der Bund die Atomforschung endgültig in die Hand nehmen soll. Um den Einwendungen des eidg. Finanz- und Zolldepartementes im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen, erklären wir uns mit der beantragten Streichung des Art. 6

- 4 -

des Entwurfes der Verordnung des Bundesrates über die schweizerische Studienkommission für Atomenergie einverstanden."

Es wird daher beschlossen:

1. Der vorgelegte Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Schweizerische Studienkommission für Atomenergie wird unter Streichung von Art. 6 genehmigt (s. Beilage).

2. Es werden ernannt:

Als Präsident der Schweizerischen Studienkommission für Atomenergie:

Prof. Dr. P. Scherrer, Physikalisches Institut der ETH, Zürich;

Als Mitglieder der Schweizerischen Studienkommission für Atomenergie:

Prof. Dr. B. Bauer, ETH, Zürich,
Prof. Dr. P. Huber, Physikalische Anstalt der Universität, Basel,
Prof. Dr. A. Jaquerod, Physikalisches Institut der Universität,
Neuenburg,

Prof. Dr. P. Karrer, Chem. Institut der Universität, Zürich,
Fürsprech M. Kaufmann, Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern,

Direktor F. Lusser, Amt für Elektrizitätswirtschaft, Bern,
Prof. Dr. A. v. Muralt, Physiologisches Institut der Universität, Bern,

Prof. Dr. E. Stueckelberg, Physikalisches Institut der Universität, Genf,

Oberstbrigadier R. v. Wattenwyl, Chef der Kriegstechnischen Abteilung, Bern,

Direktor O. Zipfel, Delegierter für Arbeitsbeschaffung, Bern.

Nicht in die Gesetzsammlung.

An die Gewählten durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug an das Militärdepartement (8 Expl.) zum Vollzug und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Verordnung des Bundesrates
über
die Schweizerische Studienkommission für Atomenergie.

(Vom 8. Juni 1946.)

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

b e s c h l i e s s t :

Art. 1.

Zum Zwecke der Koordination und des Ausbaues der wissenschaftlichen und technischen Studien für die Nutzbarmachung der Atomkernenergie wird eine "Schweizerische Studienkommission für Atomenergie" (SKA) eingesetzt.

Art. 2.

Die SKA hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Anregung und Unterstützung von Forschungen auf dem Gebiete der Kernphysik an schon bestehenden und allfällig noch zu errichtenden Instituten;
- b. Erteilung bestimmter Forschungsaufträge an geeignete Institutionen der Eidg. Technischen Hochschule, der Universitäten oder an andere öffentliche oder private Forschungsstätten;
- c. Beratung der Behörden in allen das Gebiet der Atomenergie betreffenden Fragen;
- d. Schulung von Wissenschaftern auf dem Gebiet der Kernphysik, die der Forschung und der schweiz. Industrie zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 3.

Die SKA besteht aus elf Mitgliedern schweizerischer Nationalität: Es gehören ihr an: Je 1 Vertreter des eidg. Militärdepartementes, des Post- und Eisenbahndepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, sowie wenigstens ein Mitglied des Lehrkörpers der Eidg. Technischen Hochschule. Die übrigen Mitglieder können dem Lehrkörper anderer Hochschulen oder der privaten Wirtschaft angehören.

Art. 4.

Der Präsident und die Mitglieder der SKA werden vom Bundesrat für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.

Für jedes Mitglied kann die SKA einen Stellvertreter bezeichnen, der in Abwesenheit des Mitglieds mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt.

Die SKA ist ermächtigt, schweizerische Fachexperten aus Wissenschaft und Industrie zu ihren Beratungen zuzuziehen.

Sekretariat, Protokollführung, Kassenverwaltung und Buchhaltung werden von der Kriegstechnischen Abteilung besorgt.

- 2 -

Art. 5.

Die Aufsicht über die Tätigkeit der SKA wird durch das eidg. Militärdepartement ausgeübt.

Der Präsident der SKA leitet die Geschäfte. Er beruft die Kommission unter Mitteilung der Traktandenliste ein, so oft der Stand der Geschäfte es erfordert, mindestens aber halbjährlich. Die Einberufung soll in der Regel wenigstens zwei Wochen vor dem Zusammentritt erfolgen.

Ueber sämtliche Verhandlungen der SKA ist ein Protokoll zu führen.

Der Präsident des schweizerischen Schulrates ist über die Forschungsergebnisse und Beschlüsse zu orientieren.

Art. 6.

Alle Verhandlungen der SKA sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Irgendwelche Veröffentlichungen über diese Verhandlungen dürfen nur erfolgen, wenn das eidg. Militärdepartement einen diesbezüglichen Antrag der SKA genehmigt hat.

Ueber die Patentierung von Forschungsergebnissen wird vom Bundesrat ein besonderes Regulativ aufgestellt. Bis zum Erlass dieses Regulatives dürfen Patente nur mit Ermächtigung des eidg. Militärdepartementes durch Vermittlung der Kriegstechnischen Abteilung angemeldet werden.

Die Ergebnisse von wissenschaftlichen Forschungen, welche durch die SKA unterstützt werden, dürfen nur mit Genehmigung des eidg. Militärdepartementes veröffentlicht werden. Es entscheidet nach Anhörung der SKA.

Art. 7.

Forschungsergebnisse, die mit Bundeshilfe erzielt wurden, sind der schweizerischen Volkswirtschaft und der Landesverteidigung dienstbar zu machen. Der Bundesrat entscheidet über die wirtschaftliche Verwertung der Ergebnisse, wobei Eigenleistungen der Hochschulen oder anderer Forschungsstätten angemessen zu berücksichtigen sind.

Art. 8.

Bei der Gewährung von Unterstützungen durch die SKA sind das Veröffentlichungsverbot und die Einschränkungen über die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen gemäss Art. 7 und 8 dieser Verordnung den betreffenden Forschern als Bedingung aufzuerlegen.

Art. 9.

Die Kommissionsmitglieder werden für ihre Tätigkeit gemäss Verordnung des Bundesrates vom 12. Januar 1934/19. Januar 1945 über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten entschädigt. Für die Entschädigungen an

Kommissionsmitglieder, die Professoren der Eidg. Technischen Hochschule sind, ist der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1931 über die Taggelder und Reisevergütungen der Lehrerschaft der ETH massgebend.

Art. 10.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.

Bern, den 8. Juni 1946.

Karl Robert Martin,

Militärdepartement.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

... wurde am 14. Juli 1943 vom Divisionsgericht 78 wegen banden- und gewerkschaftlichen Diebstahls, ... verurteilt ...

Durch Verfügung des E.M.D. vom 7. März 1946 wird Kobi bei weiterer guter Führung in Strafverhaft auf 27. August 1946 die vollzogene Haftstrafe gewährt unter Auferlegung einer Probezeit ...

Das von Kobi gestellte Begnadigungsgesuch betr. Erlasse der Landesverweisung wird abgewiesen. Dagegen wird die Ausweisung während der Bewährungsfrist von 5 Jahren für die besagte Kollisionsregelung gemäss Verfügung des E.M.D. vom 7. März 1946 abgelehnt.

Es sei dem Militärdepartement mit den Akten zur Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Handwritten signature